

ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN

FLURGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE

ENDE DES PLANBEREICHES

BAULINIEN

	BEREITS FESTGESETZT	FESTZUSETZEN	AUFZUHEBEN	IN AUSSICHT
STRASSEN BEGRENZUNGS ODER VORGARTEN LINIE MIT ZUFAHRT		■■■■■	■■■■■	■■■■■
ZWINGENDE BAULINIE MIT ZU FAHRT		■■■■■	■■■■■	■■■■■
BAUGRENZE MIT ZUFAHRT	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■

FREIFLÄCHEN

PRIVATE FREIFLÄCHEN IM BAUgebiet	VORHANDEN	GEPLANT
	■■■■■	■■■■■

ÖFFENTL. VERKEHRS- FLÄCHEN

ORTSTRASSEN, WEGE UPLÄTZE	VORHANDEN	GEPLANT
	■■■■■	■■■■■

GEBAUDE

PKW GAREN U NEIBENGEBAUESCH	VORHANDEN	GEPLANT
	■■■■■	■■■■■

GESCHOSSZAHL (II III)

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) FÜR DAS GELÄND IN DER GDE LUDWEILER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE DES § 30 BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BG BL S. 341) GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM BESCHLOSSEN

DIE ÜBERARBEITUNG DES VON DER KREISPLANUNGSSTELLE AUFGESTELLTEN BEBAUUNGSPLANES VOM ERFOLgte AUF ANTRAG DER GEMEINDE LUDWEILER WARNDT DURCH DAS AMT LUDWEILER- WARNDT.

FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABS 1 UND 5 DES BUNDESBAUGESETZES

1 GELÄNDBEREICH	GEMÄSS	PLAN
2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
2.1 BAUgebiet	REINES	WOHNgebiet
2.11 ZULÄSSIGE ANLAGEN	GEM	83 Bau NVO
2.12 AUSNAHMSWEISE ZUL ANLAGEN	KEINE	
3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
3.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GEMÄSS	PLAN
3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL	MAX	0,40
3.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	MAX	0,70

4 BAUWEISE	OFFEN
5 UBERBAUBARE UND NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKE	GEMÄSS PLAN
6 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	GEMÄSS PLAN
7 MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE	450 M ²
8 HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN	0,50m ÜBER OK. STRASSE
9 FLÄCHEN FÜR UBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN	INNERHALB DER UBERBAUREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10 VERKEHRSFLÄCHEN	GEMÄSS PLAN
11 HOHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHEN	GEMÄSS PLAN
SOWIE DER ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFL.	

AUFGNAHME UND FESTSETZUNG ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUFGRUND DES § 9 ABSATZ 2 B.BAU.G IN VERBINDUNG MIT § 2 DER ZWEITEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B.BAU.G VOM 9.5.61 (ABL S. 293)

BAUPOLIZEIVERORDNUNG IN VORBEREITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 6 AUSGELEGEN VOM 13.8. BIS ZUM 15.9.65 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 B.BAU.G ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN. LUDWEILER DEN 14.12.65 DER BÜRGERMEISTER gez. Wahlen

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 B.BAU.G GENEHMIGT S.B.R. DEN 26.11.68 DER MINISTER FÜR ÖFFENTL. ARBEITEN U. WOHNUNGSBAU I.A. gez. Bernaschk

DIE ÖFFENTL. GEMÄSS § 12 B.BAU.G WURDE AM 24.12.68 ORTSÜBLICH BEKÄNNIGEMACHT LUDWEILER DEN 24.12.68 BÜRGERMEISTER

gez. Wahlen

1965

IM MAI 1965

FÜR DIE BIG

FLÜR 3

LUDWEILER BEBAUUNGSPLAN M-1:500 GEM. LDW

DER BÜRGERMEISTER DER AMTSBAUMEISTER